

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 20. November 1987

201. Stück

- 541.** Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen
- 542.** Verordnung: Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereich des Magistrates der Stadt Wien
- 543.** Verordnung: Hygiene bei Stielbonbons und Stiellutschern
- 544.** Verordnung: Ermächtigung von Landeshauptmännern zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen und Verlängerung der Geltungsdauer von Einfuhrbewilligungen

541. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 3. November 1987 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen

Auf Grund des § 12 Abs. 2 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. Für das Kalenderjahr 1988 wird für Hilfs- und angelernte Arbeiten im Gesamtbereich der Österreichischen Bundesbahnen ein Kontingent in Höhe von insgesamt 1 430 für die Beschäftigung von Ausländern festgesetzt (Bundes-Einzelkontingent).

§ 2. (1) Das Bundes-Einzelkontingent wird unter Festsetzung einer Bundesreserve auf die angeführten Bundesländer wie folgt aufgeteilt (Landes-Einzelkontingente):

Burgenland	1
Niederösterreich	81
Oberösterreich	247
Salzburg	93
Steiermark	18
Tirol	67
Vorarlberg	79
Wien	819
Bundesreserve	25

(2) Die Bundesreserve gemäß Abs. 1 wird nach Bedarf zugunsten einzelner Bundesländer freigegeben.

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1988.

Dallinger

542. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 4. November 1987 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereich des Magistrates der Stadt Wien

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. Für das Kalenderjahr 1988 wird für den Bereich des Magistrates der Stadt Wien ein Kontingent in der Höhe von insgesamt 4 770 für die Beschäftigung von Ausländern festgesetzt.

§ 2. Das Kontingent gemäß § 1 wird auf die einzelnen Verwendungsbereiche wie folgt aufgeteilt:

1. Krankenpflegefachdienst gemäß § 4 des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, und Sanitätshilfsdienste gemäß § 44 leg. cit. 1 350
2. Gehobene medizinisch-technische Dienste und medizinisch-technischer Fachdienst gemäß den §§ 25 und 37 leg. cit. 50
3. Abteilungshelferinnen in den Bereichen der Krankenanstalten der Stadt Wien 30
4. a) Hausarbeiterinnen (Hilfsarbeiterinnen) für die Kranken- und Wohlfahrtsanstalten der Stadt Wien 1 740

- b) Hausarbeiter (Hilfsarbeiter) für die Kranken- und Wohlfahrtsanstalten der Stadt Wien 450
5. Wäschereiarbeiter(innen) in der Magistratsabteilung 17 (Anstaltenamt) 200
6. Hilfsarbeiter(innen) in dem Bereich der Magistratsabteilung 13 (Bildung und außerschulische Jugendbetreuung), 20 (Druckerei und technische Dokumentation), 26 (Gebäude des Kultur-, Schul- und Sportwesens, Amtsgebäude und verschiedene Nutzbauten), 31 (Wasserwerke), 32 (Maschinentechnik, Wärme-, Kälte- und Energiewirtschaft), 41 (Stadtvermessung), 42 (Stadtgartenamt), 43 (Städtische Friedhöfe), 44 (Bäder), 48 (Stadtreinigung und Fuhrpark), 49 (Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien), 52 (Verwaltung der städtischen Wohn- und Amtsgebäude), 56 (Städtische Schulverwaltung), 60 (Veterinäramt, Lebensmitteluntersuchungsanstalt, Markt- und Schlachtbetrieb St. Marx) sowie der Wiener Stadtwerke—Verkehrsbetriebe, der Wiener Stadtwerke—Elektrizitätswerke und der Wiener Stadtwerke—Städtische Bestattung 800
7. Bedienerinnen in allen Magistratsabteilungen 40
8. Facharbeiter(innen) verschiedener Berufe in verschiedenen Magistratsabteilungen 40
9. Lehrer(innen), Erzieher(innen) und Sozialarbeiter(innen) in den Bereichen der Magistratsabteilung 11 (Jugendamt), 12 (Sozialamt), 13 (Bildung und außerschulische Jugendbetreuung), 15 (Gesundheitsamt) und 56 (Städtische Schulverwaltung) sowie Musiktherapeuten (-therapeutinnen) im Bereich der Krankenanstalten 70
- § 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1988.

Dallinger

543. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 4. November 1987 über die Hygiene bei Stielbonbons und Stielutschern

Auf Grund des § 10, insbesondere des Abs. 2, und des § 21 Abs. 1 lit. a und d des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, wird verordnet:

§ 1. (1) Stielbonbons und Stielutscher (Lollies) und sonstige Zuckerwaren (ausgenommen Zuckerwatte), die mit einem ungenießbaren Stiel verbunden sind, dürfen nur in mundgerechter Größe und mit einem Höchstgewicht des genießbaren Anteiles von 25 g in Verkehr gebracht werden. Die Stiele müssen aus splitterfreiem Material bestehen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Waren dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn ihr genießbarer Anteil umhüllt ist.

§ 2. Diese Verordnung tritt drei Monate nach dem ihrer Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Löschnak

544. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 5. November 1987 über die Ermächtigung von Landeshauptmännern zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen und Verlängerung der Geltungsdauer von Einfuhrbewilligungen

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 327/1987 wird verordnet:

§ 1. Die Landeshauptmänner der Länder Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg werden ermächtigt, Ausfuhrbewilligungen an Antragsteller, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz im betreffenden Land haben, nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 zu erteilen.

§ 2. (1) Die im § 1 genannten Landeshauptmänner werden ermächtigt, entgeltliche Rechtsgeschäfte, welche die Ausfuhr von nachstehenden, in der Anlage A 2 zum Außenhandelsgesetz 1984 angeführten Waren zum Gegenstand haben, zu genehmigen, wenn der Warenwert je Rechtsgeschäft 1 000 000 S nicht übersteigt:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0208 --	Anderes Fleisch sowie andere Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall, frisch, gekühlt oder gefroren:
10	- von Kaninchen und Hasen
90	- andere:
	A - von Wild:
	ex A - von anderem Wild als Federwild

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0301 --	Fische, lebend:
(90) -	andere lebende Fische:
93 - -	Karpfen:
B -	andere
0302 --	Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets und anderes Fischfleisch der Nummer 0304:
(60) -	andere Fische, ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch:
69 - -	sonstige:
A -	Karpfen
0303 --	Fische, gefroren, ausgenommen Fischfilets und anderes Fisch- fleisch der Nummer 0304:
(70) -	andere Fische, ausgenommen deren Lebern, Rogen und Milch:
79 - -	sonstige:
A -	Karpfen
0709 --	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt:
(50) -	Pilze und Trüffeln:
51 - -	Pilze
B -	andere

(2) Von der Ermächtigung nach Abs. 1 sind entgeltliche Rechtsgeschäfte, welche die Ausfuhr von Waren in eine Zollfreizone (§ 173 Zollgesetz 1955, BGBl. Nr. 129, in der jeweils geltenden Fassung) zum Gegenstand haben, ausgenommen.

§ 3. (1) Die im § 1 genannten Landeshauptmänner werden ermächtigt, die unentgeltliche Ausfuhr von in Abs. 2 genanntem Wildbret der Tarifnummer ex 0208 durch Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und in dem betreffenden Bundesland eine Jagd gepachtet haben, zu bewilligen.

(2) Die Ermächtigung gemäß Abs. 1 gilt für Rotwild, Kleinschalenwild (Rehe) und Hasen, jedoch nur bis zu folgendem jährlichen Höchstausmaß je Revier:

10 Stück Rotwild,
20 Stück Kleinschalenwild und
60 Stück Hasen.

§ 4. Von der Ermächtigung nach den §§ 2 und 3 sind jene Waren ausgenommen, für die in der Ausfuhr eine Bewilligung nach dem Marktordnungsge-

setz 1985, BGBl. Nr. 210, oder dem Viehwirtschaftsgesetz 1983, BGBl. Nr. 621, in der jeweils geltenden Fassung erforderlich ist.

§ 5. Weiters werden die Landeshauptmänner der im § 1 genannten Länder ermächtigt, für jene Obst- und Gemüsearten, für die der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in Vollziehung des Außenhandelsgesetzes 1984 eine mengenmäßig unbeschränkte Einfuhr zugelassen hat, die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ausgestellten Einfuhrbewilligungen zu verlängern, wenn der Endtermin für die mengenmäßige unbeschränkte Einfuhr erstreckt wird.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft. Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 2. April 1981, BGBl. Nr. 196, über die Ermächtigung von Landeshauptmännern zur Erteilung von Ausfuhrbewilligungen und Verlängerung der Geltungsdauer von Einfuhrbewilligungen tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1987 außer Kraft.

Riegler



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.